

Bebauungsplan Nr. 8 "Am Wiesenweg"
der Gemeinde Wersen, Kreis Tecklenburg

Teil 2 (Text)

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Am Wiesenweg" gilt für das in der Gemarkung Wersen, Flur 11, gelegene Gemeindegebiet (Bauland), das nach Eintrag im Teil 1 (zeichnerische Darstellung) wie folgt begrenzt wird:

- im Osten: von der Landwehrstraße (Landesgrenze)
- im Westen: vom Weg am Sportplatz -Ecke Landesgrenze bis zur Ostlandstraße-
- im Norden: von der Ostlandstraße, entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 92, 728, 733 u. 1113 bis zur Landwehrstraße (Landesgrenze)
- im Süden: von der Landesgrenze -Ecke Weg Am Sportplatz bis zur Landesgrenze-

§ 2

Die Hauptgebäude sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Teil 1) in offener Bauweise zu errichten. Garagen, überdachte Stellplätze und oberirdische Nebenanlagen für die örtliche Versorgung können im Bauwuch gestattet werden. Nebenanlagen sind innerhalb der seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen zulässig, sofern sie der Eigenart des festgesetzten Baugebietes nicht widersprechen.

§ 3

Die Sockelhöhe der Hauptgebäude muß, gemessen in der Mitte des Baukörpers, 0,50 m bis 0,80 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.
Die Traufenhöhe soll ~~bei eingeschossigen Hauptgebäuden 2,75 m bis 3,00 m,~~ bei den zweigeschossigen Hauptgebäuden 5,50 m bis 5,75 m, bei den dreigeschossigen Hauptgebäuden 8,25 m bis 8,50 m und bei den viergeschossigen Hauptgebäuden 11,00 m bis 11,25 m, gemessen von der Oberkante Sockel, betragen.

§ 4

Die Dachneigung der Hauptgebäude soll ~~bei den eingeschossigen Hauptgebäuden etwa 48 Grad,~~ bei den zwei- und dreigeschossigen Hauptgebäuden etwa 30 Grad betragen. Dreigeschossige Gebäude können auch Flachdächer erhalten. Bei viergeschossigen Hauptgebäuden wird Flachdach zwingend vorgeschrieben.

§ 5

Als Einfriedigung der Grundstücke sind lebende Hecken oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

§ 6

§ 86(1)

~~Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Dachform (Walmdach) und die Firstrichtung betreffen, kann gem. § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wersen Ausnahmen zulassen.~~

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Wersen vom 10. April 1964 aufgestellt.

Wersen, den 1.7.1966

Kallmann
Bürgermeister

Weimar
Ratsmitglied

Ah
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 14.2.1972 bis zum 20.3.1972 einschl. öffentlich ausgelegen.

Wersen, den 24.4.1972

Küty
Gemeindedirektor



Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Wersen in der Sitzung am 14. April 1972 auf Grund der §§ 2 und 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.8.1969 sowie des § 103 BauO NW vom 25.6.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 als Satzung beschlossen.

Wersen, den 24.4.1972

Küty
Bürgermeister

Weimar
Ratsmitglied

Jewel
Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 5. Juli 1972 Az.: -34.3.1-5209 - genehmigt.

Münster, den 5. Juli 1972

Von der Genehmigung ausgeschlossen



Der Regierungspräsident

4.3.1-5209-
im Auftrag

Milow
(Richter)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 am **24. Juli 1972** in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Wersen, den **24. Juli 1972**

Gemeindedirektor

Kubler

